

VSSM

Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten
Kanton Zug

Statuten VSSM Kanton Zug

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	6
	A. Generalversammlung	7
	B. Vorstand	8
	C. Rechnungsrevision	10
IV.	Ständige Kommissionen	10
V.	Finanzielle Bestimmungen	10
VI.	Statutenrevision	11
VII.	Auflösung und Liquidation	12
VIII.	Übergangsbestimmungen	12
IX.	Schlussbestimmungen	12

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Kanton Zug, nachfolgend „VSSM Kanton Zug“ genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz des VSSM Kanton Zug befindet sich p.A. HFTG Baarerstrasse 100, Postfach 2159, 6302 Zug.

³Das Gebiet des VSSM Kanton Zug umfasst den Kanton Zug und Knonau.

Art. 2: Zweck

¹Der VSSM Kanton Zug bezweckt den Zusammenschluss der selbstständig erwerbenden Schreinerunternehmer gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Gebiet des VSSM Kanton Zug.

²Diesen Zweck sucht der VSSM Kanton Zug insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen;
- b) Förderung des Interessenausgleichs;
- c) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern;
- d) Vertretung der Interessen des Schreinergewerbes in den regionalen und kantonalen Organisationen des Gewerbes und gegenüber Behörden;
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung;
- f) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- g) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder;
- h) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf;
- i) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens der Berufsangehörigen;
- j) Durchführung von Einführungskursen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden;
- k) Stellungnahmen zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen;
- l) Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

³Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der VSSM Kanton Zug verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

¹Der VSSM Kanton Zug ist als Sektion ein Verbandsmitglied des VSSM.

²Der VSSM Kanton Zug nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf regionaler Ebene wahr. Der VSSM Kanton Zug ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

³Die Mitglieder des VSSM Kanton Zug sind über den VSSM Kanton Zug dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Mitglieder vom VSSM Kanton Zug verbindlich.

⁴Im VSSM Kanton Zug werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.

⁵Der VSSM Kanton Zug orientiert den VSSM über die Mitglieder Mutationen laufend.

⁶Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Arten der Sektionsmitgliedschaft

¹Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- A. die Aktivmitglieder
- B. die Einzelmitglieder
- C. die Altmeister

²Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

- D. die Ehrenmitglieder
- E. die Passivmitglieder

Art. 5: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim VSSM Kanton Zug

Der VSSM Kanton Zug nimmt Mitglieder auf, deren Betriebsdomizil im Sektionsgebiet liegt.

Art. 5.1: Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

Als Betriebe die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien, Parkettleger und Montageunternehmen;

a) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

Art. 5.2: Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können dem VSSM Kanton Zug beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige;
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

Art. 5.3: Altmeister

Als Altmeister können auf deren Gesuch hin ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliedsbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedsbetrieb vorgestanden haben oder sich über eine frühere Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft ausweisen können.

Art. 5.4: Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den VSSM Kanton Zug in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern vom VSSM Kanton Zug ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

Art. 5.5: Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten juristische und natürliche Personen, die dem Schreinergewerbe nahestehen.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder vom VSSM Kanton Zug im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.

²Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.

³Die Vertreter der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5.1 können als Delegierte vom VSSM Kanton Zug gewählt werden; sie sind überdies in die Organe des VSSM und in Kommissionen wählbar.

⁴Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.2 Buchstabe a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in die Kommissionen des VSSM wählbar.

⁵Die Altmeister haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Die Altmeister nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Sie bezahlen einen besonderen Altmeisterbeitrag.

⁶Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und sind in die Kommissionen des VSSM Kanton Zug wählbar.

Art. 7: Aufnahme in den VSSM Kanton Zug

¹Das Gesuch um die Mitgliedschaft hat der Gesuchsteller dem Vorstand einzureichen.

²In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem VSSM Kanton Zug einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

³Mit der Aufnahme in den VSSM Kanton Zug verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächsten möglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört.

⁴Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Ein Übertritt zur AHV-Ausgleichskasse Schreiner ist nicht erforderlich.

Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.

²Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

³Eine Erbengemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

⁴Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des VSSM Kanton Zug oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert zwanzig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

⁵Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin hin. Damit fallen alle Rechte gegenüber dem VSSM Kanton Zug und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert sechs Monaten zu erfüllen.

⁶Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch Verzicht oder Ausschluss.

III. Organisation

Art. 9: Organe

Organe vom VSSM Kanton Zug sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10: Wählbarkeit und Amtsdauer

¹Als Mitglieder der Organe des VSSM Kanton Zug sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.1 und 5.2 wählbar. Es können auch ausgewiesene Fachspezialisten, die Nichtmitglieder sind, in die Organe des VSSM Kanton Zug gewählt werden.

²Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, der VSSM-Delegierten, sowie der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

A. Generalversammlung

Art. 11: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen einberufen und innert 7 Wochen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

³Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁴Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Einberufung

¹Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

²Die Einladung, unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

³Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 13: Zuständigkeit

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSSM Kanton Zug.

²Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren sowie Entlastung an die verantwortlichen Organe;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen;
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- h) Wahl der VSSM-Delegierten;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Genehmigung von Reglementen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Auflösung, Liquidation und Fusion des VSSM Kanton Zug;
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- n) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 14: Anträge von Mitgliedern

Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung stellen, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

Art. 15: Stimmrecht und Beschlussfassung

¹Jedes anwesendes Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt. Altmeister und Passivmitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

²Bei standespolitischen Fragen sind nur die Aktivmitglieder im Sinne von Art. 5.1 stimmberechtigt.

³Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁴Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁵Die Abstimmungen und die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

B. Vorstand

Art. 16: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den VSSM Kanton Zug nach aussen.

²Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) und verschiedenen Ressortvertretern

³Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁵Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit.

Art. 17: Sitzungen

¹Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern und der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen; in diesem Falle hat die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

³Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁴Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18: Zuständigkeit

¹Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

²Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erlass von Weisungen sowie Abschluss von Verträgen, welche die Mitglieder verpflichten;
- f) Bestellung von ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder;
- g) Bestellung von nicht ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder;
- h) Erlass einer eigenständigen Geschäftsordnung;
- i) Erlass einer Entschädigungsordnung für den Vorstand und die Kommissionen;
- j) Bewilligung von Nachtragskrediten von CHF 5000 pro Jahr in eigener Kompetenz;
- k) Aufnahme von Gönnermitgliedern und Festsetzung von deren Beiträgen.

Art. 19: Zeichnungsberechtigung

Die Details der Zeichnungsberechtigung werden in der „Allgemeinen Unterschriftenregelung VSSM“ geregelt.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 20: Wahl und Amtsdauer

¹Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren.

²Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz in Bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

³Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

⁴Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann anstelle der Revisoren im Sinne von Abs.1 bis 3 auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

IV. Ständige Kommissionen

Art. 21: Wahl und Auflösung

¹Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Sachbereiche und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke spezielle ständige Kommissionen einsetzen.

²Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

³Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen; sie endet jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.

⁴Der Vorstand kann für die Erledigung vorübergehender Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

⁵Die Kommissionen bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern.

⁶Der Vorstand kann ein Kommissionsreglement erlassen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 22: Mittelbeschaffung

¹Der VSSM Kanton Zug beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen
- d) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- e) Erträge des Vermögens
- f) Vergütungen aus Abkommen des VSSM
- g) Aufnahme von Darlehen

²Für die Verbindlichkeiten des VSSM Kanton Zug haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

Art. 23: Mitgliederbeiträge

¹Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den VSSM Kanton Zug und dem VSSM-Beitrag.

²Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt strukturiert:

- a) für die Aktivmitglieder: den Grundbeitrag und einen degressiven Beitrag in Promillen der SUVA-Pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres;
- b) für die Einzelmitglieder: den Grundbeitrag;
- c) die Altmeister bezahlen einen Beitrag;
- d) die Passivmitglieder bezahlen den vom Vorstand festgesetzten Beitrag an den VSSM Kanton Zug.

³Von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, wird ein Beitrag im Verhältnis zur Zeit der Zugehörigkeit erhoben. Handelt es sich um neu gegründete Firmen, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

⁴Als beitragspflichtige Lohnsumme gilt dieselbe wie beim VSSM-Beitrag. Der VSSM Kanton Zug ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliedsfirmen im Sinne dieses Artikels bei der SUVA einzuholen. Die Mitglieder entbinden die SUVA von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber dem VSSM Kanton Zug und dem VSSM hinsichtlich deren Lohndeclarationen.

Art. 24: Höhe der Beiträge

¹Der Beitrag für den VSSM Kanton Zug wird analog dem Beitragsreglement des VSSM bemessen. Die Generalversammlung legt jährlich den Beitragsfuss für den Beitrag an den VSSM Kanton Zug fest.

²Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglementes und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.

Art. 25: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Statutenrevision

Art. 26: Statutenrevision

¹Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.

²Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 27: Auflösung und Liquidation

¹Für die Auflösung des VSSM Kanton Zug sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

²Die Auflösung des VSSM Kanton Zug ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

³Nach der Durchführung der Liquidation wird das Vermögen des VSSM Kanton Zug dem VSSM zur treuhändischen Verwaltung übergeben.

⁴Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des VSSM Kanton Zug gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den VSSM.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 28: Übergangsbestimmungen

Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe und der Kommissionen enden auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alsdann beginnen für alle wieder- bzw. neugewählten Mitglieder die gleichen Amtsperioden.

IX. Schlussbestimmungen

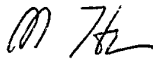
Art. 29 Schlussbestimmungen

¹Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 01.06.2011 in Menzingen beschlossen und vom Zentralvorstand des VSSM am [Datum einfügen] genehmigt.

²Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29.03.1985 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des VSSM in Kraft.

Beschlossen von der Generalversammlung am 01.06.2011 in Menzingen.

VSSM
Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
Kanton Zug:



Markus Iten, Präsident



Christian Vöglin, Vorstandsmitglied

Vom Zentralvorstand des VSSM, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12, der Statuten des VSSM genehmigt.

Zürich, den 22. August 2011